StV

STRAF_{13. Jahrgang} VERTEIDIGER

Redaktion: Professor Dr. Klaus Lüderssen, Ulrichstraße 22, 6000 Frankfurt 50, Tel.: 069/527237;
Rechtsanwalt Dr. Reinhold Schlothauer, Schusselkorb 24, 2800 Bremen 1, Tel.: 0421/326555, Fax: 0421/325131;
Rechtsanwalt Hans-Joachim Weider, Berger Straße 200, 6000 Frankfurt/M. 60, Tel.: 069/452083, Fax: 069/468056.
Redaktionsanschrift: Hermann Luchterhand Verlag, Heddesdorfer Str. 31, 5450 Neuwied, Tel.: 02631/801-0,
Fax: 02631/801353.

Nr. 7

States of

Juli 1993

StV 7/93

AUFSÄTZE

389

Erinnerung an Fritz Bauer

von Prof. Dr. Herbert Jäger, Frankfurt am Main

Am 16. Juli 1993 wäre Fritz Bauer, der schon 1968 verstorbene streitbare und umstrittene Kriminalpolitiker und langjährige Hessische Generalstaatsanwalt, 90 Jahre alt geworden. In der Öffentlichkeit fast vergessen und selbst in der Fachwelt, zumal unter jüngeren Juristen kaum noch bekannt, ist er manchen, die ihn erlebt haben, als eine herausragende Ausnahmegestalt in der nachkriegsdeutschen Strafrechtslandschaft in unauslöschlicher Erinnerung geblieben. Ein Frankfurter Institut, das als Lern- und Dokumentationszentrum des Holocaust seit längerer Zeit geplant ist, wird seinen Namen tragen – auch dies ein Grund, uns das Bild dieses ungewöhnlichen Menschen und Humanisten ein Vierteljahrhundert nach seinem Tode ins Gedächtnis zu rufen.

Der Zeitablauf hat es deutlich gemacht: Die Wirkung Bauers war an seine Person gebunden. Ein Wissenschaftler war er nicht. Seine Schriften vermögen kaum noch einen Eindruck von seiner Persönlichkeit zu vermitteln. Die Bücher, zahlreichen Aufsätze, publizierten Vorträge, die er hinterlassen hat, sind von nur zeitgebundener Bedeutung und selbst sein Hauptwerk »Das Verbrechen und die Gesellschaft« (1957), wohl als eine lehrbuchartige Gesamtdarstellung der Kriminologie gedacht, ist mit seinem Empirismus heute wissenschaftlich überholt. Die anfängliche Hoffnung auf eine Gesamtausgabe seiner Veröffentlichungen hat sich denn auch sehr bald als trügerisch und unrealisierbar erwiesen. Wer von seiner Menschlichkeit eine Vorstellung gewinnen möchte, bleibt auf Weniges angewiesen. Sein Beitrag »Im Kampf um des Menschen Rechte« aus dem Jahr 1955, der wohl persönlichste Text, den es von ihm gibt und in dem man ihm am unmittelbarsten begegnet, gehört für mein Empfinden auch heute noch zum Bewegendsten, was er geschrieben hat, und hat nichts von seiner Eindringlichkeit verloren.

Bauers leidenschaftliches Interesse galt der grundsätzlichen Erneuerung des Strafrechts und des Strafvollzugs, richtiger wohl: einem anderen Kriminalrecht, seine heftige Kritik den restaurativen Tendenzen der Sechzigerjahre, die er vor allem in dem damals in der Diskussion befindlichen Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 verkörpert sah. Als profiliertester Vertreter des kriminalpolitischen Konzepts der »sozialen Verteidigung« in der Bundesrepublik wollte er das Schuldstrafrecht durch ein präventives, auf natur- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendes Behandlungsrecht ersetzen. Die Vergeltungsstrafe betrachtete er als »staatlich organisierte Privatrache«, Willensfreiheit und Schuld als »peinliche Fiktionen«. Nur durch die genaue Untersuchung der psychischen, physischen und sozialen Bedingungen der Tat, so meinte er, sei das Übel an der Wurzel zu packen. An die Stelle des Schuldbegriffs sollte daher der Begriff der Ursache, an die der Strafe die vom Gericht nach gründlicher kriminologischer Analyse festzusetzende Maßnahme treten. An einem wenn auch stark vereinfachten

Katalog gesetzlicher Tatbestände wollte er festhalten; die Rechtsfolgen sollten jedoch ganz auf das Ziel der Resozialisierung zugeschnitten sein. Die Aufgabe der in Prozeß und Vollzug bestehenden »staatlichen Veranstaltungen« sah er darin, den Täter zu »konformisieren«, d. h. gemeinschaftsfähig zu machen. War das im Einzelfall überflüssig, kam nur Wiedergutmachung, war es unmöglich, die Sicherung der Gesellschaft als einzig verbleibende Reaktion in Betracht. Das Besondere der Wirkung und Ausstrahlung Bauers auf andere scheint mir darin zu bestehen, daß er die Antinomien und Spannungen des Konfliktfeldes Strafrecht als Person verkörperte. Seine oft zugespitzt formulierten Ansichten und Überzeugungen entzogen sich der Harmonisierung und Glättung, fügten sich nicht zu einem ausbalancierten Gedankengebäude zusammen, waren also, wie er selber wußte, kein kleines Einmaleins, in dem alles »aufging«. Seinen Kritikern

gebäude zusammen, waren also, wie er selber wußte, kein kleines Einmaleins, in dem alles »aufging«. Seinen Kritikern und Gegnern bot er auf diese Weise mancherlei Angriffsflächen und machte es ihnen leicht, solche Widersprüche aufzuspüren. Und dennoch war sein Denken, wenn man es vom Zentrum der Person her zu begreifen versuchte, von suggestiver Geschlossenheit und Folgerichtigkeit, die selbst das Gegensätzliche noch stimmig erscheinen ließen. Man mußte sich also davor hüten, ihn zu schnell verstehen zu wollen und allzu sehr beim Wort zu nehmen, ohne sich die Mühe zu machen, das im Kern Gewollte und Intendierte einfühlend zu erfassen.

Sein provokanter, oft zitierter und gegen ihn gewendeter Satz etwa, das Kriminalrecht stehe der Bekämpfung von Seuchen und der Regelung des Gas- und Wasserwesens näher als dem, was gemeinhin als Ethik und Moral bezeichnet werde, ist ihm wohl niemals wirklich verziehen worden und hat ihn als nüchternen Sozialtechnokraten erscheinen lassen. Nichts wäre jedoch unrichtiger als das. Im Gegenteil: Bauer war Moralist und das, was er wollte, »von einem heißen Verlangen nach Menschlichkeit, nach Ethos diktiert«. Nur setzte er sich schroff von jener Form des kalten Moralisierens ab, das sich mit Vorliebe an den anderen wendet, statt bei sich selbst und damit auch dem Handeln des Staates anzufangen. Diese, wie man sagen könnte, selbstreflexive, empathische Moral schien ihm denn auch der einzig erlaubte Weg zu sein, dem Schicksal des auf Irrwege geratenen Anderen zu begegnen, dem er tiefes Mitgefühl entgegenbrachte. Dem Strafrecht warf er vor, menschliches und soziales Elend nicht genügend wahrzunehmen, zur Realität zu großen Abstand zu halten und in eine Welt konstruierter Begriffe zu flüchten, statt »den Menschen aus Fleisch und Blut und die Gesellschaft, der er entstammt und die ihn umgibt, zu erforschen«; obwohl es »seinem Wesen nach Menschenbehandlung wie die Medizin und Pädagogik ist«. Diese Kritik ist auch heute noch unverändert aktuell.

Auch seine Position als Strafverfolger in den Verfahren gegen

NS-Täter, vor allem im großen Frankfurter Auschwitzprozeß, bot Anlaß zu Mißdeutungen und ist oftmals als mit seinen kriminalpolitischen Überzeugungen unvereinbar kritisiert worden. Die Doppélrolle als Rechtspraktiker und Strafrechtsreformer war ihm denn auch nur allzu bewußt: Als Generalstaatsanwalt war er an das geltende Recht gebunden, als Kriminalpolitiker konnte er sich Zukunftsvisionen überlassen. Er sah sich in diesen Prozessen zunächst einmal als Anwalt und Sprecher der unter staatlicher Terrorherrschaft Verfolgten und Ermordeten, die ihre Stimme nicht mehr erheben konnten, und meinte wohl mit Recht, das ausgerechnet diese schwersten Menschheitsverbrechen der am wenigsten geeignete Anlaß seien, mit der Erneuerung des Strafrechts zu beginnen. Dennoch ging es ihm auch hier, was oft nicht klar genug gesehen worden ist, nicht um Vergeltung. Daß es in diesen Verfahren an einer gründlichen Persönlichkeitserforschung fehlte, hat er als schlimmen Mangel empfunden und oft genug beklagt. Auch in diesen Fällen hielt er Resozialisierung für möglich und geboten, nur daß er dabei von der nicht unbedenklichen Vorstellung ausging, die »autoritär-totalitäre Infektion« habe die Zeit ihrer eigentlichen Wirksamkeit überdauert und sei daher der Behandlung bedürftig und zugänglich, womit er aber, wie ich meine und ihm entgegenhielt, die Möglichkeiten des Straf- wie Behandlungsvollzugs illusionär überschätzte.

Manches an Bauers kriminalpolitischen Vorstellungen mag uns inzwischen fremd geworden sein, ja befremdlich oder überlebt erscheinen. Einige seiner Einzelforderungen, etwa das Tagessatzsystem bei der Geldstrafe, die Abschaffung der Unterscheidung von Gefängnis- und Zuchthausstrafe oder der Ehrenstrafen, sind vom Gesetzgeber längst verwirklicht worden. Wesentliche innovatorische Impulse sind in der Zwischenzeit von den Alternativ-Entwürfen aufgenommen und fortentwickelt worden. Ganz überwiegend aber hat sich die Strafrechtswirklichkeit von seinen Ideen entfernt. Die »Krise« und vorschnelle Diskreditierung des Resozialisierungs- und Behandlungsgedankens ohne die Chance ausreichender Erprobung, die Beseitigung der sozialtherapeutischen Anstalt aus dem strafrechtlichen Rechtsfolgenkatalog, die Wucherungen der Strafbarkeit und Kontrollmechanismen hat er nicht mehr erlebt. Die Veränderungen der Juristenausbildung, die auf human- und sozialwissenschaftliches Grundwissen weitgehend verzichten zu können meint, hätten zu den Fehlentwicklungen gepaßt, die er kritisierte, und wären von ihm gewiß nicht unwidersprochen geblieben. Seine Reaktionen auf die neuesten Metastasierungen des Polizeirechts kann man sich bei ihm, der die Juristen als »die Vorposten des Rechtsstaats gegen unseren angeborenen Hang zum Polizeistaat« verstand, unschwer ausmalen. Wie ein »Jurist aus Freiheitssinn«, als den er sich im Radbruch'schen Sinne sah, mit solchen Entwicklungen letztlich fertig geworden wäre und wie er sich in der heutigen Rechtswelt ausgenommen hätte, ist nicht leicht zu sagen. Um so mehr ist zu bedauern, daß seine Stimme in der gegenwärtigen Situation fehlt und seine Proteste nicht mehr zu hören sind.